

Schweigepflichterklärung für Praktikanten

Schweigepflicht / Verpflichtung nach dem Datengeheimnis (§ 6 DSGVO NRW)

Frau / Herr : _____
geb. : _____
Anschrift : _____

ist in der Zeit vom _____ bis : _____ in der LWL-Klinik Lengerich beschäftigt.
Sie / Er ist der Station /Wohngruppe _____, Frau / Herrn _____ zugeteilt.

Frau / Herr _____ wird auf die Wahrung des Datengeheimnisses gem. § 6 Datenschutzgesetz NRW hingewiesen und verpflichtet sich, die Vorgaben des Gesetzes zu erfüllen.

Wir belehren zur Schweigepflicht wie folgt:

1. Als Praktikantin/Praktikant der LWL-Klinik Lengerich sind Sie zur strengsten Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse in der Klinik verpflichtet. Dies trifft insbesondere auf die Krankheit der Patienten und deren Behandlung zu. Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck

- zu verarbeiten
- bekannt zu geben
- zugänglich zu machen oder
- sonst zu nutzen.

Auskünfte über den Zustand der Patienten/ Bewohner dürfen grundsätzlich nur vom behandelnden Arzt und von den zuständigen Fachkräften, soweit diese dazu ermächtigt sind, erteilt werden.

2. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort.

3. Bei Nichtbeachtung der Schweigepflicht können Sie unter Umständen auch mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen, falls sich herausstellt, dass Indiskretionen zum Schaden eines Patienten/ Bewohners oder der Klinik geführt haben. Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich verfolgt und nach § 33, 34 DSGVO NRW und § 203 StGB mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie sind Anlass zu einer sofortigen Beendigung des Praktikums.

4. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten und den aus der Verletzung dieser Pflichten sich ergebenden Folgen.

Bitte beachten Sie diese Verpflichtung zur Schweigepflicht unter allen Umständen. Auch nach Beendigung des Praktikums ist über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

Ich wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 Datenschutzgesetz NRW hingewiesen und verpflichte mich, die Vorgaben des Gesetzes zu erfüllen.

....., den

Unterschrift Praktikantin/Praktikant und deren gesetzliche Vertreter/in

Ausführungen zur Schweigepflicht

Definition:

Unter Geheimnis ist jede Tatsache zu verstehen, die nur eine einzelne Person oder ein begrenzter Personenkreis kennt und an deren Geheimhaltung der Patient/ Bewohner ein schutzwürdiges Interesse hat.

Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Kollegen und Kolleginnen, die nicht am Behandlungs-/ Betreuungsgeschehen beteiligt sind, z.B.

- » Angehörige
- » Behörden, einschließlich der Polizei

Drittgeheimnisse:

sind Geheimnisse, die eine andere Person als den Patienten betreffen (Angehörige, Freunde, Arbeitskollegen), an deren Geheimhaltung der Patient jedoch ein schutzwürdiges Interesse hat.

Auszüge aus den Gesetzen §§ 203, 204 StGB, § 6 DSGVO NRW

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsbezeichnung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,[...] anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. [...]

Zum schweigepflichtigen Personenkreis nach § 203 StGB gehören somit:

Ärzte, Pflegepersonal, MTA, Hebammen, Diätassistenten, etc. berufsmäßige Gehilfen: Zivildienstleistende, **Praktikanten/Praktikantinnen**, Tätige in der Verwaltung, etc. Schüler und Schülerinnen...

Der Schweigepflicht unterliegen u.a. alle Erkenntnisse über die Krankheit/ Behinderung des Patienten/ Bewohners und somit auch über den gesamten Wissenstand, der sich aus den diversen Datenerhebungen ergibt (z.B. Anamnese, Untersuchungsbefunde, Behandlungsmaßnahmen, Pflege- und Betreuungsmaßnahmen etc.).

§ 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § **203** verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

§ 6 DSG NRW Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.